

## Satzung

### § 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen: Radsport-Club „Vorwärts“ e. V. und hat seinen Sitz in Speyer. Der am 17. Februar 1907 in Speyer gegründete und am 4. Juli 1946 wieder gegründete Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind: grün / weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Zwecke des Clubs ist die Förderung des Sportes sowie aller sportlichen Übungen, Leistungen, Körpererüchtigungen, Veranstaltungen geselligen Charakters und die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern, Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht (z. B.) durch:
  - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Radball, Kunstrad, Einrad, RTF, Freizeitsport, Laufen, Triathlon, Radwandern und Jugendveranstaltungen,
  - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
  - c) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

### § 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

### § 4 Kooperation mit Verbänden und anderen Vereinen

1. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke auch in anderen Verbänden oder Vereinen Mitglied sein. Er kann auch mit anderen Vereinen eine Partnerschaft eingehen.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr;
  - b) Vereinsjugend alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr;
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Früher ausgetretene Mitglieder, die dem Club wieder beitreten wollen, können jederzeit wieder aufgenommen werden, wenn keine besonderen Gründe vorliegen.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod. Die Funktion und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen

- b) durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres möglich ist und spätestens 6 Wochen zuvor eingegangen ist.
  - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - d) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten oder wenn das gesellige Einvernehmen im Verein gestört wird. Der Ausschluss ist durch die Vorstandschaft zu beschließen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Der Vereinsbeitrag ist bis zum Ende des Jahres, in welcher der Ausschluss oder Austritt erfolgte, zu entrichten. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
  7. Die fälligen Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu begleichen. Art und Höhe legt die Mitgliederversammlung fest. Die Erhebung eines Sonderbeitrags, der Abteilungsgebunden ist, kann die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung beschließen.
  8. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt und Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag die Gültigkeit der Satzung an.
  9. Für Unterhaltung und ordentliches Aufbewahren der vereinseigenen Sportgeräte hat jedes Mitglied Sorge zu tragen. Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung ist Sache der Fachwarte.
  10. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendsatzung.
  11. Eigenmächtiges Handeln zum finanziellen Schaden des Vereins durch ein Vereinsmitglied ist untersagt. Der entstandene Schaden muss das Mitglied persönlich tragen und ist für die Wiedergutmachung haftbar.

## § 6 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der geschäftsführende Vorstand;
  - c) der erweiterte Vorstand;
  - d) die Jugendversammlung.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (General- oder Jahreshauptversammlung) wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den fünf ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich mit der Tagesordnung zu erfolgen.
4. In der Tagesordnung für die Generalversammlung soll enthalten sein:
  - a) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Bestätigung des Jugendwartes (Jugendleiter), der von der Jugendversammlung gewählt wurde.
5. In der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung entfallen die Punkte 1) und 2). Ergänzungswahlen können durchgeführt werden.
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
12. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag, von mindestens 1/3 der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Versammlungen. Es muss schriftlich eingeladen werden.
13. Mitglieder die eine Online-Verbindung angegeben haben, können zu einer Mitgliederversammlung auch per E-Mail eingeladen werden. Alle anderen werden schriftlich benachrichtigt.
14. Wird eine Auflösung des Vereins beschlossen, muss eine schriftliche Einladung erfolgen.
15. Die Vorstandstätigkeit ist ein Ehrenamt!
16. Vereinsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn diese tatsächlich entstanden und belegbar sind und die Vorstandschaft es beschließt.
17. Eine erhaltene Vergütung kann dem Verein gespendet werden. Diese Spende muss jedoch von dem Spender selbst auf das Konto des Vereins eingezahlt werden. Hierfür kann eine Spendenbescheinigung auf Verlangen ausgestellt werden, sofern der Verein eine anerkannte Gemeinnützigkeit hat.
18. Nur die Generalversammlung, Hauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung hat das Recht die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse zu erhöhen oder verringern.

## § 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Vorstand: Zur Leitung und Vertretung des Clubs wird der geschäftsführende Vorstand gewählt. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem 1. Vorsitzende/n;
  - b) der/dem 2. Vorsitzende/n;
  - c) dem/der Schatzmeister/in;
  - d) dem/der Schriftführer/in.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die 1. Vorsitzende ist jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
3. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen, beruft die Ausschusssitzungen, Mitgliederversammlungen und die im zweijährigen Wechsel stattfindenden Generalversammlungen oder Jahreshauptversammlungen ein und hat für den Vollzug der gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen.
4. Monatlich kann nach Notwendigkeit ein Mitgliedertreffen stattfinden.
5. Ausschusssitzungen sind rechtzeitig vor Veranstaltungen vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. (Einladungen können auch per E-Mail erfolgen).
6. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
7. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

8. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
9. Der / die 2. Vorsitzende vertritt den / die 1. Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung. Beim Ausscheiden des / der 1. Vorsitzenden übernimmt er alle Rechte und Pflichten des Vereins und hat bis zur nächsten Wahl den Verein zu führen und hat die volle Verantwortung des / der 1. Vorsitzenden.
10. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat Sitz und Stimme in allen Vereinsgremien, außer in der Jugendverwaltung (siehe Anhang Jugendsatzung §2).
11. Der Schriftführer (in) hat die Protokolle und Korrespondenzen zu führen und die Mitglieder karteimäßig oder elektronisch zu erfassen. Er / sie führt insbesondere über jede Sitzung des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das auch die Beschlüsse und Namen der Anwesenden enthalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.
12. Der / die Schatzmeister (in) hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, die Beiträge durch Abbuchungen der jeweiligen fälligen Zahlungen bei den Banken erheben und in allen erweiterten Mitgliederversammlungen und Hauptversammlungen über die Kassengeschäfte Bericht zu geben. Er/sie kann für nicht geordnete Vereinskassenführung persönlich haftbar gemacht werden.
13. Vor jeder ordentlichen General- und Hauptversammlung haben die Kassenrevisoren die Kasse nebst Belegen und Bücher zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

## § 9 Erweiterter Vorstand

1. Als weiteres Organ des Vereins wird der erweiterte Vorstand gebildet.
2. Dieses Organ besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsvorstandes, dem Jugendwart, und den Abteilungsleitern
3. Der geschäftsführende Vorstand oder der erweiterte Vorstand können bei Bedarf Ausschüsse bilden. Deren Mitglieder werden vom erweiterten Vorstand berufen. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand oder dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses einberufen.
4. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des erweiterten Vorstands gegründet.
5. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
6. Abteilungsleiter und Stellvertreter und die erforderlichen Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Einberufung der Abteilungsversammlungen erfolgt, im Sinne des §7 durch den Abteilungsleiter. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen
7. des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jeder Zeit zur Berichterstattung verpflichtet. Näheres regelt die Abteilungsordnung.

## § 10 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendsatzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und / oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Sie haben Stimm- und Mitspracherecht bei Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands. Außerdem sind die

Jugendsprecher ein wichtiges Bindeglied zwischen der Jugend und der geschäftsführenden Vorstandschaft oder den Erwachsenen im Verein. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

## § 11 Versammlungsleitung

1. Der Versammlungsleiter (in) ist verpflichtet jede Versammlung nach demokratischen Grundsätzen zu führen. Als zurechtweisende Mittel stehen ihm/ihr zur Verfügung:
  - a) Verweisen zur Sache und Sachlichkeit;
  - b) Ordnungsruf;
  - c) Wortentziehung;
  - d) Schließung der Versammlung.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Stadt Speyer“, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

## § 13 Jugendsatzung

Jugendsatzung – in alter Satzung §22 - (siehe Anhang)

## § 14 Bisherige Satzungen

1. Mit der Ausfertigung dieser Satzung verfallen alle vorher bestandenen Satzungen und Bestimmungen.

Betrifft aber nicht die bestehende Jugendsatzung.

## § 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 13.02.2014 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Speyer, den 13.02.2014

1. Vorsitzender Thomas Zürker
2. Vorsitzender Alexander Walch